

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Russischen Föderation

eingedenk der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 und des Abschließenden Dokuments des Madrider Treffens vom 6. September 1980, des Abschließenden Dokuments des Wiener Treffens vom 15. Januar 1989 sowie des Helsinki-Dokuments vom 10. Juli 1992,

in Übereinstimmung mit den Zielen der Vereinten Nationen, die die 90er Jahre zu einer Dekade der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenhilfe bei Naturkatastrophen erklärt haben,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit dem Ziel, gegenseitig Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu leisten und die Entsendung von Fachleuten und technischen Mitteln zur Hilfeleistung zu beschleunigen

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens gelten für die nachstehend genannten Begriffe die folgenden Definitionen:

a) »Hilfsmannschaften«

sind die Gruppen von Fachkräften, darunter auch Militärpersonal, und andere für die Hilfeleistung in Übereinstimmung mit diesem Abkommen bestimmte Gruppen;

b) »Ausrüstungsgegenstände«

sind die technischen Mittel, die Fahrzeuge, die Güter für den Eigenbedarf und die persönliche Ausstattung der Hilfsmannschaften;

c) »Hilfsgüter«

sind Gegenstände, die zur Verteilung unter der betroffenen Bevölkerung bestimmt sind.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien leisten sich gegenseitig bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen entsprechend ihren Möglichkeiten und nach den Bestimmungen dieses Abkommens Hilfe.

(2) Art und Umfang der Hilfeleistung werden von Fall zu Fall zwischen den dazu zuständigen, in Artikel 13 genannten Stellen abgestimmt.

Artikel 3

(1) Hilfe gemäß diesem Abkommen wird durch Hilfsmannschaften, gegebenenfalls auch durch einzelne Fachkräfte, geleistet, die von den Vertragsparteien an die Orte der Katastrophen oder der schweren Unglücksfälle entsandt werden und die über eine spezielle Ausbildung zur Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung, Bekämpfung von radioaktiver und chemischer Verseuchung, zur medizinischen und sanitär-hygienischen Hilfeleistung, zu Rettungs- und Bergungsarbeiten und anderen Sofortmaßnahmen verfügen.

(2) Die Hilfsmannschaften und die einzelnen Fachkräfte werden mit Ausrüstungsgegenständen und Hilfsgütern, die für die Erledigung ihrer Aufgaben notwendig sind, ausgerüstet.

(3) Falls erforderlich, kann diese Hilfe im Einvernehmen der zuständigen Stellen der Vertragsparteien auf jede andere Weise erbracht werden.

Artikel 4

Die Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen der Vertragsparteien erfolgen auf diplomatischem Wege.

Artikel 5

(1) Um die für einen Hilfeinsatz erforderliche Wirksamkeit und Schnelligkeit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, die von ihrer Gesetzgebung festgelegten Formalitäten bei der Ein- und Ausreise auf das Mindestmaß zu beschränken.

(2) Die Einreise von Hilfsmannschaften in den Staat, dem die Hilfe geleistet wird, erfolgt geschlossen mit einem Verzeichnis der ihnen angehörenden Personen. Angehörige von Hilfsmannschaften und einzelne Fachkräfte sollen beim Grenzübertritt über Personalpapiere verfügen, mit denen sie sich ausweisen können. Der Leiter einer Hilfsmannschaft und einzelne Fachkräfte sollen eine Bescheinigung, die die Art des Hilfeinsatzes ausweist, oder einen anderen geeigneten Nachweis, daß die Einreise zum Zwecke eines Hilfeinsatzes gemäß diesem Abkommen erfolgt, mitführen.

(3) Die zuständigen Stellen des aufnehmenden Landes werden über die Ein- und Ausreise von Hilfsmannschaften und einzelnen Fachkräften vorab informiert.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien erleichtern die Einfuhr der bei Hilfeleistungen notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter. Der Leiter einer Hilfsmannschaft und einzelne Fachkräfte haben den örtlichen Zollstellen der ersuchenden Vertragspartei lediglich ein Verzeichnis der mitgeführten Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu übergeben. Falls sie kein solches Verzeichnis haben, erhalten die Hilfsmannschaften und die einzelnen Fachkräfte die Genehmigung zum Grenzübertritt mit Ausrüstungsgegenständen und Hilfsgütern. In diesem Fall ist den zuständigen Stellen der ersuchenden Vertragspartei das Verzeichnis innerhalb eines Monats vom Tage des Grenzübertritts ab vorzulegen.

(2) Die Hilfsmannschaften und einzelne Fachleute dürfen außer den bei Hilfeinsätzen und zur Verteilung unter der betroffenen Bevölkerung notwendigen Ausrüstungsgegenständen und Hilfsgütern kein anderes Gut mitführen. Die Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter werden von allen Zollabgaben befreit und dürfen nur für den Hilfeinsatz verwendet werden.

(3) Für die bei Hilfeleistungen notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter finden die Verbote und Beschränkungen für die Gütereinfuhr keine Anwendung. Die bei einer Hilfeleistung nicht verwendeten Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter sind wieder auszuführen. Lassen besondere Verhältnisse die Wiederausfuhr nicht zu, so sind Art und Menge sowie der Verbleib dieser Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter den für die Hilfeleistung verantwortlichen Stellen der ersuchenden Vertragspartei anzuzeigen, welche die zuständige Zollstelle hiervon benachrichtigt. In diesem Fall gelten die Rechtsvorschriften der ersuchenden Vertragspartei.

(4) Absatz 3 findet auch Anwendung auf die Einfuhr von Suchtstoffen/Betäubungsmitteln in das Hoheitsgebiet der um Hilfe ersuchenden Vertragspartei und auf die Wiederausfuhr der nicht verbrauchten Menge in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien. Suchtstoffe/Betäubungsmittel dürfen nur nach Maßgabe des dringlichen medizinischen Bedarfs eingeführt und nur durch qualifiziertes medizinisches Personal nach den gesetzlichen Bestimmungen derjenigen Vertragspartei eingesetzt werden, der die Hilfsmannschaft angehört.

Artikel 7

(1) Jede Vertragspartei gestattet den Luftfahrzeugen, die für die Hilfeleistung in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei abfliegen, Flüge nach entsprechenden Orten in ihrem Hoheitsgebiet durchzuführen.

(2) Die Absicht, bei einem Hilfeinsatz Luftfahrzeuge zu verwenden, ist den zuständigen Stellen der hilfeersuchenden Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen, wobei möglichst genau Flugroute, Baumuster und Eintragungskennzeichnung der Luftfahrzeuge, ihre Besatzungen, die an Bord befindlichen Hilfssendungen, Ort und Zeit des Abflugs und der Landung angegeben werden müssen.

(3) Die Flüge müssen gemäß den von jeder Vertragspartei festgestellten Luftverkehrsvorschriften, die Betrieb und Navigation der Luftfahrzeuge beim Überfliegen ihres Hoheitsgebiets regeln, verwirklicht werden.

Artikel 8

(1) Die Koordination und Gesamtleitung des Hilfeinsatzes obliegt in jedem Fall den Stellen derjenigen Vertragspartei, deren zuständige Organe um die Hilfe ersuchen.

(2) Anweisungen an die Hilfsmannschaften werden ausschließlich an ihre Leiter gerichtet, die Einzelheiten der Durchführung gegenüber den ihnen unterstellten Kräften anordnen. Die zuständigen Stellen der ersuchenden Vertragspartei erläutern nach Möglichkeit bei dem Hilfeersuchen die Aufgaben, die sie den Hilfsmannschaften oder den einzelnen Fachkräften übertragen wollen.

(3) Die ersuchende Vertragspartei leistet den Hilfsmannschaften oder den einzelnen Fachkräften der ersuchten Vertragspartei die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Unterstützung.

Artikel 9

(1) Die hilfeleistende Vertragspartei kann der ersuchenden Vertragspartei kostenlose Hilfe anbieten. Bei der Erwägung, ob Hilfe auf dieser Grundlage angeboten werden soll, berücksichtigt die hilfeleistende Vertragspartei insbesondere Art und Ausmaß der Katastrophe oder des schweren Unglücksfalls.

(2) Wird die Hilfe ganz oder teilweise auf der Grundlage der Kostenerstattung geleistet, so erstattet die ersuchende Vertragspartei der hilfeleistenden Vertragspartei die angefallenen Kosten für Dienstleistungen, die für sie erbracht werden, sowie alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Hilfeleistung, soweit diese Ausgaben von der ersuchenden Vertragspartei nicht unmittelbar getragen werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Kosten umgehend erstattet, nachdem die hilfeleistende Vertragspartei die ersuchende Vertragspartei zur Erstattung aufgefordert hat. Die Erstattungsbeträge sind frei transferierbar, ausgenommen solche für örtlich entstandene Kosten.

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf alle Entschädigungsansprüche wegen Beschädigung von Vermögenswerten, die ihnen gehören, wenn der Schaden von einer Fachkraft oder Hilfsmannschaft bei der Erfüllung ihres Auftrags im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens verursacht worden ist.

(2) Die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf alle Entschädigungsansprüche wegen Verletzung oder wegen des Todes einer Fachkraft oder eines Angehörigen der Hilfsmannschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres bzw. seines Auftrags.

(3) Wird durch eine Fachkraft oder durch einen Angehörigen der Hilfsmannschaft der ersuchten Vertragspartei bei der Erfüllung ihres bzw. seines Auftrags im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei einem Dritten ein Schaden zugefügt, so haftet die ersuchende Vertragspartei für den Schaden nach Maßgabe der Vorschriften, die im Fall eines durch eigene Hilfsmannschaften verursachten Schadens Anwendung finden.

(4) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um die Erledigung von Schadensersatzansprüchen zu erleichtern. Insbesondere tauschen sie alle ihnen zugänglichen Informationen über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels aus.

Artikel 11

Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien arbeiten zusammen und können gesonderte Vereinbarungen schließen, insbesondere:

- a) zur Durchführung von Hilfeleistungen nach Maßgabe dieses Abkommens;
- b) zur Vorhersage, Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, indem sie praktische Erfahrungen und zweckdienliche Informationen austauschen und Konferenzen und Studienaufenthalte für Fachkräfte, Forschungsprogramme und Fachkurse, einschließlich des Austausches von Lehrkräften und Lehrgangsteilnehmern der einschlägigen Ausbildungseinrichtungen, sowie die Durchführung von Übungen vorsehen;
- c) zum Austausch von Informationen über Gefahren und Schäden, die sich auf das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ausbreiten können; der gegenseitige Informationsaustausch umfaßt auch die vorsorgliche Übermittlung von Meßdaten;

d) zur Suche und Identifizierung betroffener Personen und betroffener Habe nach Maßgabe des geltenden Rechts der Vertragsparteien; zur Untersuchung der Ursachen von Unglücksfällen, die durch menschliches Handeln ausgelöst werden.

Artikel 12

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus anderen von ihnen geschlossenen völkerrechtlichen Übereinkünften ergeben.

Artikel 13

Zuständige Stellen im Sinne dieses Abkommens sind:

a) In der Bundesrepublik Deutschland

- der Bundesminister des Innern,

b) In der Russischen Föderation

- das Staatskomitee für Zivilverteidigung, Ausnahmesituationen und die Beseitigung von Katastrophenfolgen.

Artikel 14

Meinungsverschiedenheiten jeglicher Art, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden auf dem Verhandlungswege zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 15

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 16

(1) Dieses Abkommen wird für unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann das Abkommen durch schriftliche Erklärung kündigen. In diesem Fall wird die Kündigung sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Moskau am 16. Dezember 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Klaus Blech

Für die Regierung der Russischen Föderation

Sergei Shojgu